

02

Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**Antrag des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst zur Besetzung der Stellen:
06354, 07808 Notfallsanitäter(in) Praxisanleitung Rettungsdienstschule
07378 Notfallsanitäter(in) Praxisanleitung Rettungsdienst (Elternzeitvertretung)
00551, 07809, 08102 Notfallsanitäter(in)**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzungen wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die o.g. Stellen sind vakant bzw. wurden im Zuge von internen Besetzungsverfahren (Praxisanleitung Rettungsdienst – Übertragung von höherwertigen Aufgaben) vakant. Die Stelle 07378 ist aufgrund von Elternzeit befristet zu besetzen. Die Stellen 06354, 07808 sind nunmehr, wie bereits zuvor für die Praxisanleitung Rettungsdienst, für die Übertragung von höherwertigen Aufgaben intern und soweit keine ausreichend qualifizierten Bewerber zur Verfügung stehen, extern zu besetzen.

Die Stellen im Rettungsdienst werden 100%ig von den Krankenkassen refinanziert.



FDL Hauptverwaltung

Entscheidung des OberbürgermeistersDie Besetzung der Stellen/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.Schwerin, 20.2.18

Dr. Rico Badenschier

| | |
|-----|--|
| OKZ | Planstelle/Bezeichnung |
| 37 | Notfallsanitäter(in); Notfallsanitäter(in) Praxisanleitung |

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Grundlage des Rettungsdienstes ist das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Träger des Rettungsdienstes am Boden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind jeweils für ihr Gebiet zuständig (Rettungsdienstbereiche).

Die mit der Erbringung von Leistungen im Rettungsdienst verbundenen Kosten sind nach dem Rettungsdienstgesetz M-V als Kosten des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen über die Leistungsentgelte zu tragen. Es erfolgt eine jährliche Kalkulation und Anpassung der Entgelte. Zu den Kosten gehören auch alle Personalaufwendungen für den Rettungsdienst. Mit den Krankenkassen wurde im Jahr 2012 ein Personalfaktor von 5,06 MAFkt. verhandelt, der bis heute Gültigkeit hat.

Die jährlichen Einsatzzahlen im Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr weisen seit Jahren eine stetig steigende Tendenz auf. Insbesondere im Bereich der RTW ist die Steigerungsrate mit ca. 600 Einsätzen pro Jahr so hoch, dass der Einsatz eines weiteren Fahrzeuges in den Abend- und Nachtstunden bereits in den letzten Jahren realisiert wurde (4 RTW rund um die Uhr), sowie ein zusätzliches Fahrzeug am Tage ab 2015 besetzt werden musste. Die alleinige Vorhaltung des RTW5 in Form der Spitzenabdeckung durch Kräfte aus dem Einsatzdienst Brandschutz und Technische Hilfeleistung ist nicht vertretbar.

Praxisanleitung:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist Träger der staatlich anerkannten Rettungsdienstschule im Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Notfallsanitätergesetzes – NotSanG liegt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel bei der Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen (Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt).

Gemäß § 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäter sind Personen als Praxisanleitung geeignet, die

1. im Fall der praktischen Ausbildung nach Anlage 2

a) eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes besitzen oder nach § 30 des Notfallsanitätergesetzes zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt sind,

b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie

c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen